

Beschlussvorlage Gemeinde Bad Kleinen	Vorlage-Nr: VO/GV08/2014-1378 Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführend: Bauamt	Datum: 16.09.2014 Einreicher:
Überarbeitung des Förderantrages für die Machbarkeitsstudie "Mühlengelände"	
Beratungsfolge:	
Beratung Ö / N	Datum
Ö	30.09.2014
Ö	14.10.2014
Gremium	
Ausschuss für Bau-, Verkehrsangelegenheiten und Umwelt Bad Kleinen	
Ausschuss Gemeindeentwicklung und Tourismus Bad Kleinen	

Beschlussvorschlag:

Nur Beratung

Sachverhalt:

Der Antrag auf Förderung der Planungs- und Beratungsleistungen wurde beim Wirtschaftsministerium nach mehrmaliger vorheriger Abstimmung zur Verfahrensweise und zum Fördergegenstand am 03.07.2014 persönlich eingereicht. Das Landesförderinstitut als antragsbearbeitende Stelle wies im Schreiben vom 21.07.14 auf die Neuregelungen im Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 hin und forderte die Begründung zum B-Plan nachzureichen und die Zielsetzung zur Entwicklung des Gebietes näher zu definieren. Eine telefonische Nachfrage ergab, dass die im August nachgereichten Unterlagen für die Bestätigung der Zuwendungsfähigkeit nicht ausreichen. Die Textpassagen, die eine Förderung hindern, wurden von der zuständigen Bearbeiterin des LFI markiert (siehe Anlage). Es ist darüber zu beraten, ob das im B-Plan festgeschriebene Entwicklungsziel mit dem Koordinierungsrahmen in Einklang gebracht werden kann. (http://www.lfi-mv.de/cms2/LFI_prod/LFI/content/de/Foerderungen/Infrastrukturfoerderung/_Foerderungen/Gemeinschaftsaufgabe_Verbesserung_der_regionalen_Wirtschaftsstruktur_-_Infrastruktur/index.jsp?&view=734)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Machbarkeitsstudie steht unter den Vorbehalt der Förderung und kann ohne grundsätzliche Zuwendungszusage des LFI nicht beauftragt werden.

Anlage/n:

E-Mail von Frau Frei, LFI M-V vom 08.09.2014 mit Anlagen

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	

Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	
-------------------------------------	--

Edda Tessmer

Von: Sabine Frei <Sabine.Frei@lfi-mv.de>
Gesendet: Montag, 8. September 2014 11:24
An: Edda Tessmer
Cc: Hella Rach
Betreff: Planungs- und Beratungsleistungen für die Erschließung und Revitalisierung des denkmalgeschützten Mühlengeländes in Bad Kleinen
Anlagen: Zielstellung.pdf; Auszug B-Plan.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

GRWI-14-0052

Sehr geehrte Frau Tessmer,

gemäß Festlegung im Koordinierungsrahmen, können mit Ausnahme der Bauleitplanung Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen.

Die Aufgabenstellung umfasst im wesentlichen:

LP 1 und 2 HOAI für die Industriedenkmale, Wirtschaftlichkeitsberechnung LP 1 und 2 für die Erschließung

Gemäß Aktenlage ist eine öffentliche Nachnutzung nicht erkennbar.

Bildungseinrichtungen, der Fördertatbestand kommt nur zur Anwendung, soweit das Bildungsangebot vom staatlichen Ausbildungsauftrag erfasst wird und wenn gewerbliche Anbieter die in Rede stehende Investition nicht vornehmen würden.

Bei Geländeerschließungen für den Tourismus handelt es sich in der Regel um Sondergebietes des Tourismus.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Frei

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

0968/1413

Werkstraße 213

19061 Schwerin

Tel.: +49 385 6363 1413

Fax: +49 385 6363 1496

E-Mail: sabine.frei@lfi-mv.de

Norddeutsche Landesbank Girozentrale, Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover, Braunschweig, Magdeburg
Handelsregister: AG Hannover HRA 26247; AG Braunschweig HRA 10261; AG Stendal HRA 22150

15. Aug. 2014

Zielstellung der Machbarkeitsstudie des Mühlengeländes

Das ehemalige Mühlengelände in Bad Kleinen stellt einen städtebaulichen Missstand dar. Denkmalgeschützte ehemalige Industriegebäude stehen neben Wohngebäuden in unmittelbarer Nachbarschaft mit dem Bahngelände Bahnhof Bad Kleinen. Ein weiterer Bereich, der Einfluss auf die Entwicklung des ehemaligen Mühlengeländes hat, ist der Schweriner Außensee mit seinen FFH- und Vogelschutzgebieten. Ziel der Studie soll es sein, die möglichen Entwicklungsfelder dieses großen Areals zu untersuchen und dabei die vorhandenen Gebäudekomplexe sinnvoll einzubinden. Ein wesentliches Kriterium wird dabei sein, inwieweit der unverwechselbare Charakter dieser Industriedenkmale als touristische Highlights genutzt werden können. Neben dem Tourismus wie Restaurants mit Aussichtsplattform oder Kletterturm innen oder außen, Jugendherberge etc. und das Wohnen sollen auch Möglichkeiten zur Schaffung von Bildungseinrichtungen mit untersucht werden.

Am Ende der Studie erwartet die Gemeinde Bad Kleinen einen Rahmen von Maßnahmen, dessen Durchführung sowohl wirtschaftlich als auch ökonomisch vertretbar und machbar sind. Gleichzeitig sollen mögliche Investoren aufgezeigt und erste Kontakt hergestellt werden.

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395).
- BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), des zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
- LBodSchG Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759).
- KrWG Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S 212).

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Das Gelände der ehemaligen Mühle in Bad Kleinen soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die derzeit überwiegend brach liegende und durch Leerstand der vorhandenen denkmalgeschützten Bausubstanz geprägte Fläche stellt einen städtebaulichen Missstand innerhalb der bebauten Ortslage von Bad Kleinen dar. Es gilt, den innerörtlich entstandenen städtebaulichen Missstand zu beseitigen und Entwicklungsmöglichkeiten für eine städtebauliche Neuordnung des Areals darzustellen. Derzeit stellt sich der Bereich ungeordnet und städtebaulich unzureichend in die Ortslage integriert dar. Ziel ist es, durch die Wiedernutzbarmachung der Flächen die denkmalgeschützte Bausubstanz zu sichern und die erstmalige Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke weiter zu verringern.

Die Gemeinde hatte zunächst beabsichtigt, der touristischen und Infrastrukturnutzung den Vorrang einzuräumen. Dieses Planungsziel soll nicht weiter verfolgt werden und die Art der baulichen Nutzung soll als Mischgebiet festgesetzt werden. Diese Zielsetzung entspricht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde. Das städtebauliche Potenzial des Plangebietes ergibt sich dabei im Wesentlichen aus der Nachbarschaft des Schweriner Sees.

Vorhandene attraktive Wegeverbindungen sollen besser nutzbar gemacht werden. Hierbei ist planerisch eine Verbesserung des öffentlichen Raumes entlang des Uferweges vorgesehen. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen in die Weiterentwicklung und Gestaltung des Plangebietes einbezogen werden.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dargestellt. Für die Gemeinde Bad Kleinen werden u.a. folgende Ziele und Aussagen getroffen:

- Die Gemeinde gehört zum Ober- und Mittelbereich Wismars.